

**715/AE XXI.GP**

---

Eingelangt am: 13.06.2002

## **ENTSCHLIESSUNGSANTRAG**

der Abgeordneten Mag. Terezija Stoisits, Freundinnen und Freunde

betreffend Reform der Verfahrenshilfe im Strafprozess

Im Zuge der Gesamtreform des strafprozessualen Vorverfahrens soll die „Pflichtverteidigung“ gem. § 42 Abs. 2 StPO abgeschafft werden. Die Regierungsvorlage zum Strafprozessreformgesetz (1165 d.B. XXI. GP) sieht vor, die „Pflichtverteidigung“ in die „Verfahrenshilfeverteidigung“ zu integrieren. Das Justizministerium begründet diesen Schritt im wesentlichen damit, *„weil es (Institut der Pflichtverteidigung) sich im System der Verfahrenshilfe als Fremdkörper erwiesen und in der Praxis den Nachteil mit sich gebracht hat, dass in vielen Fällen ein Verteidigerwechsel stattfinden muss, weil manche Rechtsanwaltskammern aus administrativen Gründen nicht in der Lage sind, dieselbe Person als 'Pflicht-' und als 'Verfahrenshilfeverteidiger' zu bestellen. Auch der angestrebte Zweck des Instituts, junge, engagierte Rechtsanwälte vermehrt für Vertretungen in Strafsachen zu gewinnen, wurde in nennenswertem Ausmaß nicht erreicht“*.

Im derzeitigen System der Pflichtverteidigung konnte sich tatsächlich keine Spezialisierung insbesondere junger Anwältinnen herausbilden. So teilten sich im Jahr 1993 170 Anwältinnen noch 2200 Haftverhandlungstermine, 1997 hingegen wurden die - nur mehr -1750 Haftprüfungen von bereits 330 Verteidigerinnen bestritten und verschlechterte sich diese Relation im Jahr 2000 auf ca. 450 Anwältinnen für nur mehr 1664 Bestellungen. Diese Zahlen zeigen deutlich, dass sich aufgrund des freien Zugangs zur Pflichtverteidigung die angestrebte Spezialisierung nicht herausbilden konnte.

Die geplante Integration der Pflichtverteidigung in die Verfahrenshilfe kann durchaus den positiven Effekt haben, dass ein Verteidigerwechsel nicht mehr notwendig ist, das geschaffene Vertrauensverhältnis zwischen Anwältin und Mandantin bestehen bleiben kann und das vorhandene Aktenwissen nicht verloren geht.

Leider nutzt die Regierungsvorlage die Reform nicht zu einer umfassenderen Neugestaltung der Verfahrenshilfe. Nach der geltenden StPO wählen Beschuldigte, die es sich leisten können, selbst einen (Wahl-)Verteidiger. Beschuldigten, die sich einen Verteidiger nicht leisten können, bewilligt das Gericht die Verfahrenshilfe. Sie

erhalten einen Verteidiger, den sie nicht bezahlen müssen. Diesen Verteidiger wählt die Rechtsanwaltskammer aus. Wünsche nach einem bestimmten Verteidiger

äußern Beschuldigte in der Regel nicht, solche Wünsche könnten, wenn sie häufiger wären, nach dem geltenden Kollektiventlohnungssystem auch gar nicht berücksichtigt werden.

Der Verfahrenshilfeanwalt legt der Rechtsanwaltskammer eine Honorarnote, bekommt aber kein Geld direkt ausbezahlt. Der Bund gilt die Leistungen der RechtsanwältInnen als VerfahrenshelferInnen jährlich durch einen Pauschbetrag ab, den die Rechtsanwaltskammern für Pensionszahlungen verwenden, wodurch RechtsanwältInnen geringere Pensionsbeiträge bezahlen müssen. In diesem Kollektiventlohnungssystem bestehen aber zu geringe direkte Leistungsanreize, was in der Praxis zu nicht unerheblichen Problemen führt.

Da die meisten Beschuldigten Verfahrenshilfe haben, zahlende Beschuldigte relativ selten sind, haben RechtsanwältInnen an Strafsachen in der Regel geringes Interesse. Es gibt in Strafsachen wenig zu verdienen, Aneignung und Pflege strafrechtlicher und strafprozessualer Kenntnisse verursachen aber einen beträchtlichen Aufwand und erfordern eine kontinuierliche Verteidigungspraxis.

Viele Kanzleien übernehmen deshalb keine Strafverteidigungen, erledigen aber die Verfahrenshilfeverteidigungen, weil sie ansonsten den substutierenden Anwalt selbst bezahlen müssten. Aus Kostengründen bleiben die Verfahrenshilfeverteidigungen dann regelmäßig den jüngsten und unerfahrensten KonzipientInnen überlassen.

Nur wenige AnwältInnen spezialisieren sich auf Strafverfahren und legen entsprechenden Wert darauf, als StrafverteidigerInnen einen guten Namen zu haben. Die durchschnittliche Verteidigung besteht oft in nicht viel mehr als in der Bitte um eine milde Strafe. Das hat negative Auswirkungen auf das ganze System: Viel zu wenige VerteidigerInnen bestehen auf einer gewissenhaften Einhaltung der StPO.

Die RV übernimmt das geltende System. Das ist bedauerlich. Auch Beschuldigte, denen Verfahrenshilfe gewährt wurde, sollten sich selbst einen Verteidiger wählen können. Dieser Verteidiger sollte vom Bund direkt entlohnt werden, wie es sich in anderen europäischen Ländern - insbesondere in Deutschland und vor allem in England - in der Praxis bewährt hat.

Eine solche Einzelentlohnung empfiehlt sich auch aus grundsätzlichen psychologischen Überlegungen: Sowohl der Verteidiger als auch der Beschuldigte haben im geltenden System das Gefühl, dass „umsonst gearbeitet wird“. Der freie Beruf der RechtsanwältInnen basiert grundsätzlich auf dem Prinzip der Einzelentlohnung. Es ist auf Dauer nicht einzusehen, warum die Verfahrenshilfe im Bereich des Strafrechts von diesem Prinzip zur Gänze ausgenommen sein sollte.

Die unterfertigten Abgeordneten stellen daher folgenden

## ENTSCHLIESSUNGSANTRAG:

*Der Nationalrat wolle beschließen:*

Der Bundesminister für Justiz wird ersucht, im Rahmen der Vorbereitung der Neuregelung des strafprozessualen Vorverfahrens Maßnahmen zu einer Gesamtreform der Verfahrenshilfeverteidigung zu setzen, die insbesondere umfassen

- eine direkte, einzelfallbezogene und wirtschaftlich vertretbare Entlohnung für die Verfahrenshilfeverteidigung anstelle der derzeitigen Pauschalvergütungsregelungen,
- ein freies Verteidigerwahl- und -wechselrecht während des gesamten Verfahrens zur Steigerung der anwaltlichen Motivation durch Konkurrenzdruck und
- die Einführung verpflichtender Qualitätsanforderungen in der Verfahrenshilfeverteidigung.

*In formeller Hinsicht wird die Zuweisung an den Justizausschuß vorgeschlagen.*